

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 66 (1982)

Artikel: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation
Restauration
Autor: Junker, Beat
Kapitel: 7: Neues und Altes in der Helvetik
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII. KAPITEL

NEUES UND ALTES IN DER HELVETIK

1. ÜBERGANGSSCHWIERIGKEITEN

Brach mit der Helvetik für die Berner eine neue Zeit an? Gewiss, wenn wir auf den Wortlaut von Verfassung, Gesetzen und Verordnungen abstellen. Aber schon im Personellen blieb ja der Wechsel geringer als erwartet, denn besonders auf dem Lande mangelten geeignete frische Männer, oder man zog ihnen bisherige Vertrauensleute vor. Zudem brauchte der Wandel Zeit, und fast alles steckte noch in einer Übergangsphase, als die Helvetik bereits in den Wirrwarr fortwährender Staatsstreiche überging und schliesslich zusammenbrach.

Dazu kam, dass die Legislative in Aarau sich zuerst durch endlose Deklamationen befriedigte und einen guten Teil ihrer Zeit für die Regelung von Äusserlichkeiten wie Amtstracht und Titulaturen verbrauchte. Auch wegen der ausgeprägten Gegensätze in ihren Reihen und der ungeschickten Organisation des Betriebes gelangten die Räte erst spät zu wirklicher Gesetzgebung, so dass lange Unsicherheit darüber herrschte, was nun eigentlich gelte und was nicht mehr.

Die Verwaltungskammer des Kantons Bern hoffte, dieser Verwirrung zu steuern, wenn sie sich zum Grundsatz bekannte, dass «die alten Polizeiverordnungen fort dauern, bis solche ausdrücklich abgeschafft sind». Ungefähr zur selben Zeit, als sie der Munizipalität Limpach diesen Bescheid gab, antwortete sie auf eine Anfrage aus St. Gallen, hierzulande fahre «man in allem mit den alten Gebräuchen und Übungen fort, bis neue Verordnungen etwas anderes vorschreiben». Schon früher hatte sie die Munizipalität Herzogenbuchsee ermahnt: «Endlich werdet ihr Bürger ersucht, Eure Angehörigen durch die zweckmässigsten Vorstellungen dahin zu bewegen, die alten Ordnungen und Gesetze, die bis auf fernere Verfügungen gänzlich in Kraft bleiben, zu beobachten und alles mögliche

zur Beybehaltung der Ruhe und allgemeinen Sicherheit beyzutragen, wodurch allein grösserem Übel vorgebogen werden kann.» Es schien also der kleinere Schaden, wenn alte Vorschriften nicht sogleich beseitigt werden konnten, obwohl sie dem Geist und manchmal sogar dem Buchstaben der helvetischen Verfassung widersprachen.

So bestätigte der helvetische Minister des Innern, das Verbot des Schnapsbrennens lasse sich auf einen bernischen Erlass von 1739 stützen. Überhaupt hätten «alle Polizeigesetze dieser Art ihre volle Rechtsgültigkeit so lange bis sie durch andre aufgehoben sind». Die Waadt als früheres Untertanengebiet regelte in einem Einzelfall sogar die Legitimation eines unehelichen Kindes «in dem Sinne und mit den Folgen, welche dieselbe im Kanton Lemane unter der ehemaligen Berner Regierung zu haben pflegte», und die Gemeinde Kirchberg bei Burgdorf trieb solche Rückgriffe in die Vergangenheit auf die Spitze, als sie ihr Gesuch um die Bewilligung weiterer Märkte mit einem kaiserlichen Privileg aus dem Jahre 1283 begründete.

Mit der Richtschnur, dass altes Recht immer noch in Kraft bleibe, schleppte man freilich auch Unzukömmlichkeiten weiter: die Klagen über ausnehmend hohe Kosten für die Gerichtsverfahren im Kanton Bern verstummten nicht, und immer wieder mussten die helvetischen Räte Ausnahmen bewilligen von den bisherigen engen Geboten über nahe Verwandtschaft als Ehehindernis.

Wie die Gesetze, so erloschen aber auch die alten Schuldverpflichtungen nicht und waren weiter zu verzinsen, der Obrigkeit wie Privaten gegenüber. Manch einer hatte gehofft, eine Ordnung der Freiheit und Gleichheit tilge auch solche lästigen Verbindlichkeiten. So bestätigte sich, was im Sommer 1798 ein Artikel in Walthards «Bernischer Tagebuch» vorausgesagt hatte: «Es ist geschwind etwas abgeschafft, aber nicht eben so geschwind etwas besseres eingeführt. Vieles, das heut zu Tage auf dem Papier sehr schön steht, ist darum unausführbar, weil die Menschen noch nicht da sind, bey denen es eingeführt werden könnte⁶⁴.»

2. AUSWIRKUNGEN DER WIRTSCHAFTSFREIHEIT

Bei den Grundrechten, welche die helvetische Verfassung aufzählte, war die Wirtschaftsfreiheit nicht ausdrücklich genannt. Dennoch wurde gerade sie immer wieder angerufen und zwar in einer sehr wörtlichen Auslegung: die Gesuche für die Eröffnung neuer Tavernen häuften sich, und noch öfter begannen Bürger zu wirten, ohne sich lange bei Fragen des Verfahrens und der Bewilligung aufzuhalten. Wer unter dem Ancien régime ein Schankrecht erworben hatte, verlangte nun Entschädigung für die Kosten, die ihm dabei erwachsen waren, oder Schutz vor den zahllosen Konkurrenten, die seinen Verdienst schmälerten.

Die Obrigkeit aber geriet in einen Zwiespalt: Wog das grundsätzliche Bekenntnis zur Freiheit schwerer oder die Sorge um Gesundheit, Moral und Gewerbefleiß des Volkes? Schliesslich verkündeten im Herbst 1798 die helvetischen Räte Vorschriften für diesen Bereich, und vom Kantonsgericht Bern her erging am 7. September 1798 «eine kräftige Vermahnung und Warnung an alle diejenigen, welche glauben, dass vermög der Freyheit und Gleichheit alle bisherigen Verordnungen und Rechte zu Grunde gerichtet seyen, und dass jedem erlaubt sey, Winkelwirthschaften zu errichten». Dennoch blühten die heimlichen Kneipen weiter und zeugten im Land herum davon, wie weit Gewolltes und Erreichtes, Vorschrift und Wirklichkeit auseinanderlagen.

Vor ähnlichen Schwierigkeiten wie beim Gastgewerbe standen die Behörden auch bei anderen Wirtschaftszweigen, wo Zünften oder Einzelnen alte Rechte zugestanden hatten. Zwar gewährte die helvetische Verfassung die Wirtschaftsfreiheit nicht unzweideutig, aber sinngemäss konnte man sie aus dem Gebot der Gleichheit ableiten. So ungefähr überlegten jedenfalls der Klaviermacher, der Strumpfweber und der Schulmeister, die in der unteren Gemeinde Bern selbst Brot herstellen wollten und deshalb im Sommer 1798 um die Überlassung eines Waschhauses zur Errichtung eines gemeinsamen Backofens baten. Die Verwaltungskammer des Kantons Bern wies sie ab, damit «die Rechte der hiesigen Bäckermeisterschaft einstweilen ohne einige Schmälerung» erhalten blieben. Die

Stadtmetzger beschwerten sich gleichfalls über unerwünschte Konkurrenz: «Stümppler und Winkelmetzger» vom Lande böten ihre Ware in der Stadt zum Verkauf an, und zwar oft schlechtes Fleisch. Damit würden sie die Gesundheit der Kundschaft ebenso gefährden wie die Existenz alteingesessener Betriebe.

Grundsatztreuen Aufklärern war freilich nicht wohl bei Beschränkungen der Freiheit, wie sie hier gefordert oder fortgeführt wurden, und bereits im Oktober 1798 schlug deshalb der Berner Bernhard Friedrich Kuhn im helvetischen Grossen Rat vor, «dass die Innungen, Zünfte etc. sollen aufgehoben und die Gewerbsfreyheit vollständig gestattet, die Gewerbe aber, die einen Bezug auf Gesundheit und Sicherheit haben, der bisherigen Polizey unterworfen sein sollen, bis neue Polizey-Gesetze gegeben werden». Das Plenum stimmte dem Antrag zu, doch war damit in der Angelegenheit noch längst nicht das letzte Wort gesprochen, und selbst am Ende der Helvetik gab es für diesen Fragenkreis noch keine klare, allseits anerkannte Regelung⁶⁵.

3. BEAMTE ALS OPFER DER NEUERUNGEN

Stärker als die Wirte, Bäcker und Metzger traf der Übergang mit seinen Wirren die Inhaber von Ämtern und Posten aus dem Ancien régime in ihrer materiellen Lebensgrundlage. Zwar beteuerte Artikel 10 der Verfassung, sie sollten keine Einbusse erleiden: «Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen irgend einer Stelle und Pfründe verliert, soll vergütungsweise eine lebenslängliche Rente erhalten, diejenigen Jahre ausgenommen, wo ihn eine andere einträgliche Stelle oder eine Pension auf billige Art entschädigen würde.»

Aber bald entzog die chaotische Entwicklung der öffentlichen Finanzen solchen Versprechen ihre Grundlage. Und zudem wusste mancher Beamte oft über Monate hinweg ebensowenig wie seine vorgesetzten Behörden, ob er noch «in Aktivität» sei. Deshalb lud die Verwaltungskammer des Kantons Bern Ende 1798 die Finanzkommission ein, «alle diejenigen vormals angestellten Beamten,

welche noch vermeinen möchten, dass sie ihre Stellen beybehalten hätten, auf gutfindende Weise aufzufordern, sich bei Euch anzumelden, damit denn über deren fernere Beybehaltung so wie über ihre Besoldung das Erforderliche verfügt werden könne».

Ende April 1798 wies die Verwaltungskammer ohne weitere Begründung den «Ammann von Albligen im vormaligen Amt Schwarzenburg in seinem Ansuchen um den üblichen Mantel, als seiner bisherigen Belohnung» ab, desgleichen wenig später «die sechzehn Zimmergesellen im Holzwerkhof in anbegehrtem Trunk bei dem Bürger Herrenküfer Stämpfli, weil solches Missbräuche und Generositäten sind, die in den gegenwärtigen, bedrohten Zeiten nicht mehr Platz haben können». Selbst Berns amtlicher Historiograph unter der früheren Obrigkeit, Professor Gottlieb Walther, erhielt den Bescheid: «Da ihr Bürger von der helvetischen Regierung keinen Auftrag erhalten, die vaterländische Geschichte noch ferner zu bearbeiten und mithin nicht mehr angestellt seydt, so fällt die Euch von der alten Regierung ertheilte daherige Pension von selbst wegge.»

Aufgehoben wurden die Ämter der Feuerschauer und des Thorberg-Boten. Unklarheiten bestanden für die Hochwächter, die Hirschenwächter im Hirschengraben und für die Zeitrichter auf der Nydegg und zum Heiligen Geist. Keinen Unterbruch litt die Tätigkeit der Wegmeister, der Bannwarte und der Jagdaufseher, und auch Koppigen behielt seinen Pfarrer, den es gerne losgeworden wäre. Er hatte seine Stelle im Februar 1798 angetreten, und die Verwaltungskammer sah keine Möglichkeit, neue Gesetze rückwirkend auf die Zeit vor dem 5. März 1798 anzuwenden.

Für manche Beamte blieb die Rechtslage unsicher, und bei der allgemeinen Verwirrung ruhte wohl auch ihre Arbeit einige Zeit. Sollte man diese Leute also entlassen – schon nur der Ersparnisse wegen –, bis sich die Verhältnisse geklärt und die neue Ordnung gefestigt hatten? Besorgt fragte im Mai 1798 die Verwaltungskammer des Kantons Bern den Regierungsstatthalter, «ob sie nicht befugt sei, dergleichen Beamte, die immerfort nöthig seyn werden, und die man nachher vielleicht schwerlich mit gleich tüchtigen und erprobt rechtschaffenen Personen wieder ersetzen könnte, beyzube-

halten und ihnen einstweilen noch und bis auf weitere Verordnung ihre bisher genossene mässige Besoldung noch ferner zukommen zu lassen? Der daherige Befehl des Direktoriums scheint nicht ganz deutlich und die Forderung auch nicht billig zu seyn, dass dergleichen und andere nötige Beamte ihre öffentliche Geschäfte ohne Zusicherung ihres Gehalts fortsetzen sollen.»

Zwar sah mancher Bürger in den vielen und auf dem Papier grosszügig bezahlten Beamten einen Hauptgrund für die schlechte Finanzlage der Helvetischen Republik. In Wirklichkeit jedoch darben manche von ihnen. Man hatte sie bisher oft in Naturalien entschädigt, die nun häufig nicht mehr einliefen, und bares Geld fehlte erst recht. So blieb der Staat seinen Dienern ihren Lohn über Monate hinweg schuldig, und auch dann zahlte er manchmal erst auf Reklamationen hin. So hatte Bürger Simmen, Inspektor bei der Zihlbrugg, schon am 18. Mai 1798 eine Summe zugesprochen erhalten. Der Kassier wies sie aber nicht an, «da sich der Simmen nach dem Erfolg seiner Petition nicht erkundigt». Erst als er mahnte, kam der Beamte Ende Oktober 1798 schliesslich zu seinem Geld. Für Geduldige oder Schüchterne waren das böse Zeiten⁶⁶.

4. DIE «PATRIOTEN» UND IHRE ANSPRÜCHE

Leer gingen schliesslich auch jene «Patrioten» aus, die glaubten, die alte Obrigkeit habe sie seinerzeit ihrer Anschauungen wegen verfolgt. Nun sassen sie zum Teil selber in den helvetischen Räten und kämpften dort jahrelang verbissen und mit gewaltiger Rhetorik um ein materielles Entgelt für ihre früheren Leiden, doch sprang für die angeblichen Märtyrer kein klingender Gewinn heraus. Sechs Louis d'or von General Brune bezog einzig der junge Kanonier Jossierel von Moudon, der «bei denen Freudenbezeugungen, die man aus Anlass der durchgeführten Bären anstellte», eine Hand verlor.

Es waren nicht die einzigen Versuche, Gesinnung in Geld umzumünzen. So forderten verschiedene Angehörige alter Familien – meist ohne Erfolg – Befreiung von der Patrizier-Kontribution, weil sie zum früheren Regime Distanz gehalten oder es sogar kritisiert

hätten, und beim helvetischen Grossen Rat beehrte «die vierte Compagnie des ersten Dragonerregiments im Kanton Bern eine Entschädigung von fl. 9873 wegen ihres Patriotismus». Aber auch die Behörden selber koppelten in ihren Gedanken zuweilen Mone-ten und Vaterlandsliebe, etwa die Verwaltungskammer des Kantons Bern in einem Brief an Vertreter des Bataillons Aarburg wegen Sold-rückständen: «Wir zweifeln deswegen nicht, dass ihr und übrige Mitinteressierte die ferneren Verfügungen unserer Regierung ge-duldig erwarten und inzwischen mit noch vielen im gleichen Falle befindlichen Ansprecheren in Euerem Patriotismus hinlänglichen Trost finden werdet.»

Zum «Patriotismus» bekannte sich eine Reihe von Klubs, Komitees und ähnlichen Vereinigungen, so dass ein Vers in Walthards «Berner Tagebuch» spottete:

«Und Club's gibts auch – in jeder Eck –
Zu diesem oder jenem Zweck,
Besucht von – Sanskulotten
Und Archi-Patrioten.»

Als eine solche «Gesellschaft von Patrioten» im April 1798 einen weiteren Freiheitsbaum pflanzen wollte und dazu Behördevertreter einlud, antwortete die Munizipalität maliziös: «Die sich ausschliesslich nennenden Patrioten hiesiger Gemeinde sind unserer Munizipalität unbekannt, da sie dafür haltet und überzeugt ist, dass alle Mitglieder derselben patriotisch und gutgesinnt sind. ... Überhaupt aber glaubt die Munizipalität, dass nicht solche Anstalten und Pro-zessionen, sondern werktätiger Gemeinsinn, Ordnungs-Liebe, Ar-beitsamkeit und jede Tugend überhaupt, so wie im Politischen, die Anhänglichkeit an Freyheit und Gleichheit, den guten Bürger und Patrioten bezeichnen.» Die Formulierung, man kenne keine «aus-schliesslichen Patrioten», verwendete übrigens auch die Verwal-tungskammer in ihrem Bescheid an jene Patrizier, die unter Beru-fung auf ihren «Patriotismus» Dispens von der Kontribution ihrer Standesgenossen verlangt hatten.

Die Amtsstellen sahen also in derartigen Gruppen nicht etwa eine Hilfe, sondern eher eine Art gefährlicher Nebenregierung, ver-

gleichbar den Klubs im revolutionären Frankreich. Und im helvetischen Grossen Rat meinte Bernhard Friedrich Kuhn sogar, in den «Volksgesellschaften» sässen «nur Intriganten, die sich durch niedrige Ränke in die öffentlichen Stellen einschleichen möchten, zu denen sie weder ihr Kopf noch ihr Herz empfiehlt; nur Anarchisten, die in dem Umsturze aller geselligen Ordnung die Befriedigung ihrer Leidenschaften, ihrer persönlichen Rache oder ihrer Habsucht suchen».

Dabei bezog die Besetzungsmacht klar Stellung für die unter ihrem Schutz eingesetzten Behörden und gegen jene, die den «Patriotismus» noch weiter treiben wollten. So löste General Lorge im Juni 1798 eine Versammlung der «Volksfreunde» mit Gewalt auf. Er überschätzte wohl ihre Gefährlichkeit. Aber weil die Vereinigungen aus Münsingen, Langnau, Sumiswald und weiteren Orten Briefe untereinander und mit Gesinnungsfreunden aus der Stadt wechselten, konnte der Eindruck einer bedrohlichen, konspirativen Macht entstehen.

Wie stark diese Kräfte wirklich waren, lässt sich wohl erst entscheiden, wenn aus jener Zeit mehr Zeugnisse über die Stimmung des Landvolkes erschlossen sind. Zweifellos gab es vor dem 5. März 1798 neben Zeichen der Anhänglichkeit an das alte Regime auch viel Unzufriedenheit und Zukunftshoffnungen, die sich mit der rauhen Wirklichkeit schlecht vertrugen, etwa den Glauben, mit dem Übergang fielen Abgaben und andere Lasten, ja vielleicht sogar private Schulden, von einem Tag auf den anderen dahin. Das führte zu Enttäuschungen, und nach den militärischen Erfolgen der rebellischen Innerschweizer und der Alliierten gegen die Franzosen kam es im Obergeraargau und vor allem im Oberland zu Revolten und bewaffneten Aufständen, die nur mühsam unterdrückt werden konnten.

So griff bald Ernüchterung um sich. Die Bürger Röthlisberger und Moser waren wohl Ausnahmen, wenn sie vor der Zeremonie des Bürgereides auf die neue Republik die Verwaltungskammer «um Überlassung von Pulver zu Feyerung des morndrigen Tages» ersuchten – es sei denn, auch ihre Freude habe eher dem Knallen als der helvetischen Ordnung gegolten. Bezeichnender ist vermutlich

die Haltung der Gemeinde Zimmerwald, die kurz nach dem Ende der Helvetik im bernischen Avisblatt erklärte:

«Die Einwohner des Dorfes Zimmerwald sind endlich müde worden, sich von niederträchtigen Personen mit dem Namen Patrioten nennen zu hören; sie dürfen sich schmeicheln, dass sie vor, bei und nach der Revolution sich keine Thaten haben zu Schulden kommen lassen, welche diesen Namen verdienen, sondern sich jederzeit als rechtschaffene Menschen und biedere Schweizer betragen haben. Sie erklären diejenigen, so sich erlauben, diese Einwohner Patrioten zu nennen, so lange für schamlose Ehrendiebe, bis selbige eine That auf sie erweisen können, die einen solchen Namen verdient.»⁶⁷

5. UMSTRITTENE WAHRZEICHEN DER ALTEN ORDNUNG

Die Nachwelt betrachtet vielleicht den Kampf der Helvetik gegen die Symbole des Ancien régime eher als ein Kuriosum. Doch waren solche Sinnbilder noch bedeutsamer für eine Zeit, wo Anschauliches manchen Bürger eher ansprach als das geschriebene oder das gesprochene Wort. Deshalb verlangte ein Pfarrhelfer aus Payerne «die Abschaffung der Bären aus den liturgischen Büchern, weil sie den guten Patrioten Augenweh machen», und selbst der Bär auf dem Berner Kalender für 1799 löste im Aargau Proteste und ein Verkaufsverbot aus. Sogar die Tanne im Bärengraben wurde mit Helm und Bändern geschmückt, damit sie wie ein Freiheitsbaum aussehe. Freilich durchschauten auch rabiate «Patrioten» wie der Solothurner Trösch, dass mit den Emblemen bloss Äusserlichkeiten des Alten stürzten. Er forderte im helvetischen Grossen Rat handfestere Neuerungen: «Was nützt es, dass man alle Bären, Adler, Basilisken und alle schrecklichen Thiere von den Gebäuden herunterwirft, das Hauptwesen muss hinweg; ich verlange, dass Zehnt und Bodenzins aufhören.»

Auf den Trommeln der Stadtberner Munizipal-Tambouren wichen die Bären den helvetischen Nationalfarben, und ein noch gefährlicherer Rivale erwuchs ihnen in Wilhelm Tell, der fortan das

gesamthelvetische Nationalgefühl verkörpern sollte. So prophezeite im Herbst 1798 ein Verseschmied in einer poetischen Zukunftsvision dem Zeitglockenturm allerhand Änderungen:

«Doch statt dem Hahn – man glaubt es kaum
Steht nun ein kleiner Freiheitsbaum,
Und, an der Bären Stelle,
Dreh'n – kleine Wilhelm Telle.»⁶⁸

Neben den Bären erregten vor allem die Galgen Anstoss, denn sie erinnerten das helvetische Direktorium und den französischen Kommissär Rapinat durch ihre grosse Zahl an die frühere Vielfalt der Gerichtsbarkeit und überhaupt an einstige Feudalherrschaft. Da man jetzt Todesurteile ohnehin eher durch Enthaupten vollstreckte, sei höchstens noch je ein Galgen in der Nähe jeder Kantonshauptstadt nötig. Den Soldaten der Besetzungsmacht dürfe man den unerträglichen Anblick der Hochgerichte nicht länger zumuten. So ordnete die helvetische Exekutive an, die Galgen zu beseitigen, und in Bern erhielt nach einigem bürokratischen Hin und Her ein Brandgeschädigter von der Schauplatzgasse die Erlaubnis, das Abbruchmaterial beim Wiederaufbau seines Hauses zu verwenden. Doch lösten die Behörden mit ihrem Befehl besonders im Oberland ein Echo aus, das sie kaum erwartet hatten. Hier weckte der Galgen bei vielen Bürgern nicht Abneigung oder Hass, sondern ergalt als Gewähr für Ordnung und als Mahnmal, das Bösewichte von Untaten abschreckte. Besorgt gab Regierungsstatthalter Joneli dem Justizminister zu bedenken: «Der Galgen, deren in diesem Kanton ungefähr so viele stehen als Distrikte vorhanden sind, wird von den Bewohnern nicht als das Recht dortiger Jurisdiktion über Leben und Tod angesehen, sondern als ein Symbol der Justiz und der öffentlichen Sicherheit. ... Nur kann ich Sie versichern, dass die Wegschaffung dieser Symbole auf die Gemüter der Redlichen einen höchst niederschlagenden und abneigungsvollen Eindruck machen, hingegen bei den Lasterhaften als ein Lösungszeichen ihrer Ausgelassenheit wird angesehen werden. Man kann ja diese unschuldigen Denkmäler der Justiz der Destruktion der Zeit überlassen, ohne Hand daran zu legen⁶⁹.»

Ähnliche Bedeutung wie den Galgen massen die «Patrioten» auch den Schlössern bei, von denen aus einst Patrizier als Landvögte regiert hatten. Sollten sie im Zeichen von Freiheit und Gleichheit zerstört werden oder durften sie im Gegenteil stehenbleiben als weithin sichtbare Zeugen für den Sieg der neuen Ordnung und eines neuen Denkens? Bernhard Friedrich Kuhn trat im helvetischen Grossen Rat gegen einen Abbruch auf, doch leitete ihn dabei eher nüchternes Rechnen als Illusionen über die Stärke der jungen Republik; denn diese konnte bei ihrer Geldnot kaum auf die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Verpachtung der umstrittenen Gebäude verzichten.

Weniger handgreiflich als Galgen und Schlösser stand Verbales vor den Augen aller, doch selbst hier kämpfte die Helvetik voll Eifer gegen Überbleibsel aus früheren Zeiten. So wurde die Berner Junkerngasse in «Freigasse» und die Judengasse in «Bürgergasse» umgetauft. Briefe an Amtsstellen sollten fortan mit «Gruss und Bruderliebe» oder mit «Republikanischem Gruss» enden und den «Herrn» das «schöne und simple Wort Bürger ersetzen». Die Nachwelt vermag nicht mehr einwandfrei auszumachen, aus welchen Verstössen gegen solche Vorschriften ein demonstratives Bekenntnis antirevolutionärer Gesinnung spricht und wo bloss beharrliche Gewohnheit oder gar Bequemlichkeit dem Schreiber altvertraute Formeln in die Feder fliessen liessen.

Wellen warf auch eine Verordnung, in der sich die Administrativbehörde des Kantons Zürich selber als die «hohe Verwaltungskammer» bezeichnete. Verdiente sie für diesen angemasssten «Prangtitel» eine öffentliche Rüge? Bernhard Friedrich Kuhn hielt – im Gegensatz zu anderen helvetischen Grossräten – das Vergehen für eine lässliche Sünde. Als aber der Landgraf von Hessen-Darmstadt an die «Wohlgebornen, Grossmächtigen Herren, Herren Directoren» schrieb, wollte Kuhn Korrespondenzen mit derart unrepublikanischen Adressen und Titulaturen kurzerhand zurückweisen. Zwar folgte das Plenum seinem Antrag nicht, aber auch im binnenschweizerischen offiziellen Briefverkehr stiegen die Ansprüche allmählich. So trug die Verwaltungskammer des Kantons Bern im Januar 1799 der Munizipalität Kirchlindach auf: «Dem Bürger Christen Hügli

werdet Ihr eröffnen, dass wir ihm in Zukunft keine Bittschrift mehr abnehmen würden, in der uns, wie in der dermal eingelegten, andere, als die durch die Constitution vorgeschriebenen Benennungen gegeben wären.» Ähnlich genau forderten die neuen Regenten oft auch die Einhaltung des Dienstweges. Hinter solcher formalistischer Strenge stand aber allmählich immer stärker der Wunsch, die Petitionenflut einzudämmen, derer man anders nicht mehr Herr wurde, und weniger die Sorge um republikanische Gleichheit, Einfachheit und Gesetzestreue⁷⁰.